VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Geschäftsnummer: 7 K 795/08.F.A (1)

Verkündet am:
04.02.2009
L.S. Geßner

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[redacted]

Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge, Meisenbornweg 13, 35398 Gießen,

Staatsangehörigkeit: iranisch

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Georg Grimm,
Klingerstraße 24, 60313 Frankfurt am Main,
Az.: - 146/08 G03 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Flughafen Frankfurt am Main,
Gebäude 587, 60549 Flughafen Frankfurt am Main,
Az.: - 5310272-439 -

Beklagte,

wegen Asylrechts (§18a AsylVfG)

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch Richterin am VG Ottmüller als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.02.2009 für Recht erkannt:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19.03.2008 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als asylberechtigt i.S. des Art. 16a Abs. 1 GG anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn der Kläger nicht zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T A T B E S T A N D

Der am 1984 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er landete am 10.03.2008 aus Istanbul kommend auf dem Flughafen Frankfurt/Main und beantragte am 17.03.2008 seine Anerkennung als Asylberechtigter.
Bei seiner Befragung durch die Bundespolizei am 14.03.2008 sowie seine Anhörung durch das Bundesamt am 17.03.2008 gab der Kläger zur Begründung seines Asylbegehrens im Wesentlichen an, dass er sich seit April/Mai 2007 für das Christentum interessiert habe. Im Internet habe er jemanden kennengelernt, der ihm Schriften über das Christentum in persischer Sprache sowie Bilder von Jesu geschickt habe. Außerdem habe er einen armenischen Freund, der der katholischen Kirche angehöre. Mit ihm sei er zu einem Gottesdienst gegangen und habe einen katholischen Pfarrer kennengelernt. Dieser katholische Pfarrer habe ihm geraten, Protestant zu werden, da Katholiken mehr Vorschriften und strengere Regeln befolgen müssten. Er habe zwei bis dreimal diese Kirche besucht und dann dem

katholischen Priester erklärt, dass er beabsichtige zu konvertieren. Dieser katholische Pfarrer habe ihn dann in Gegenwart eines anderen Pfarrers in seiner Wohnung getauft. Er habe sich nackt ausziehen und dann mit einem weiteren Gewand bekleidet in ein Becken mit Wasser steigen müssen. Der Pfarrer habe ihm verboten, mit irgendjemanden über die Taufe zu sprechen. Nach der Taufe habe er regelmäßig sonntags den Gottesdienst besucht. Am 02.02.2008 sei sein Onkel, der beim Geheimdienst tätig gewesen sei, zu Besuch gekommen. Seine Mutter habe dem Onkel in seiner Abwesenheit erlaubt seinen Computer zu benutzen. Der Onkel habe dann im Computer sämtliche Texte, die er von seinem Internetfreund erhalten habe, gelesen. Außerdem habe der Onkel in seinem Zimmer drei Bibeln sowie Fotos von Jesu vorgefunden. Am nächsten Tag sei der Onkel erneut zu Besuch gekommen und habe ihn wegen der christlichen Schriften zu Rede gestellt. Es sei zu einer verbalen Auseinandersetzung gekommen und sein Onkel habe ihn geohrfeigt. Er selbst habe bei dieser Auseinandersetzung eine Fensterscheibe zerschlagen. Ein Beamter, welcher den Onkel begleitet habe und vor dem Haus gewartet habe, habe daraufhin per Funk Sicherheitskräfte angefordert. Ihm sei noch vor Eintreffen dieser Sicherheitskräfte die Flucht durch einen Hinterausgang gelungen.

Mit Bescheid vom 19.03.2008 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG als offensichtlich unbegründet ab. Weiter stellte das Bundesamt fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Weiterhin wurde ihm die Abschiebung vorrangig in den Iran angedroht. Mit am 20.03.2008 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz hat der Kläger hiergegen Klage erhoben. Gleichzeitig hat er einen Antrag auf einstweiligen Rechtschutz gestellt.
Mit Beschluss vom 27.03.2008 verpflichtete die erkennende Einzelrichterin die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundespolizeidirektion, im Wege der einstweiligen Anordnung, dem Kläger die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu gestatten.

Mit Schriftsatz vom 03.06.2008 teilte die Beklagte unter Vorlage von Unterlagen der zuständigen Ausländerbehörde mit, dass der Kläger im Flughafenverfahren über seine Identität getäuscht hat. Nach den vom Kläger am 08.05.2008 vorgelegten Identitätsdokumenten soll er [redacted] heißen. Diese alias Daten ergeben sich aus der amtlich beglaubigten Übersetzung des Personalausweises des Klägers.

Zur Klagebegründung verweist der Kläger sinngemäß auf die Begründung seines Eilantrages. Ergänzend trägt er vor, aus Angst vor der Entdeckung durch iranische Behörden einen falschen Namen benutzt zu haben. Dass sich der Kläger nicht zugleich beim Eintreffen am Frankfurter Flughafen als Asylsuchender offenbart habe rechtfertige es nicht ohne weiteres anzunehmen, dass er sich durch dieses Verhalten als unglaubwürdig erwiesen habe. Vielmehr liege es nahe, dass ein Flüchtling, sofern er im Besitz von ggf. auch gefälschten oder verfälschten Reisedokumenten sei, es zunächst versuche, die Grenzkontrolle zu passieren, um sich nicht unweigerlich dem Risiko einer sofortigen Zurückweisung auszusetzen.

Der Kläger beantragt,

> die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 19.03.2008 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen, sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,
>
> hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Zur Klageerwiderung verweist sie auf den streitgegenständlichen Bescheid und trägt ergänzend vor, dass der Kläger in der Bundesrepublik nicht sofort ein Asylgesuch angebracht habe und seine wahre Identität verschleiert habe. Er habe monatelang bei Behörden als auch vor dem Verwaltungsgericht einen falschen Namen benutzt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, den Gerichtsakten in den Verfahren 7 K 1102/08.F.A. (1), 7 L 794/08.F.A (1) und der beigezogenen Behördenakten (1 Heft) verwiesen, die vorgelegen haben und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden.

Mit Beschluss vom 11.12.2008 hat die Kammer den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

E N T S C H E I D U N G S G R Ü N D E

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen, um als Asylberechtigter i.S.d. Art. 16 a Abs. 1 GG anerkannt zu werden und um ihm die Flüchtlingseigenschaft i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.

Nach Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politisch verfolgt im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG, wer wegen unverfügbarer persönlicher Merkmale wie Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Gründen verfolgt wird. Das Vorliegen einer Verfolgung erforderte die gezielte Zufügung von Rechtsverletzungen, die den Einzelnen aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausnehmen (ständige Rechtsprechung: BVerwG, Beschluss vom 10.07.1998 – 2 BvR 502/86, BVerwGE 80, 315, 333). Einem Asylsuchenden, der in seinem Heimatland bereits von politischer Verfolgung betroffen war oder dem eine solche Verfolgung unmittelbar drohte und dem auch ein Ausweichen innerhalb des Heimatstaates nicht zumutbar war, ist Asyl zu gewähren, wenn er vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher sein kann. Hat der Asylsuchende sein Heimatland jedoch unverfolgt verlassen oder wäre ihm bei einer regionalen Verfolgung zumutbar gewesen, sich in einem anderen Landesteil in Sicherheit zu bringen, so kann sein Asylbegehren nur Erfolg haben, wenn ihm nunmehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980 – 1 BvR 147/80; BVwfGE 54, 341, 360; BVerwG, Urteil vom 05.07.1994).

Das Asylgrundrecht des Art. 16 a Abs. 1 GG beruht auf den Zufluchtsgedanken und setzt grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraus. Dies gilt auch für das Recht auf Abschiebungsschutz wegen politischer Verfolgung nach § 60 Abs. 1 AufenthG (BVerwG, Urteil vom 25.07.2000 – 9 C 28.99 – BVerwGE 111, 334, noch zu § 51 Abs. 1 AuslG (1990)). Die Ausreise muss sich bei objektiver Betrachtung nach ihrem äußeren Erscheinungsbild als eine unter dem Druck erlittener Verfolgung stattfindende Flucht darstellen.

Die Verpflichtung zur Anerkennung eines Asylbewerbers setzt voraus, dass das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit – und nicht nur von der Wahrscheinlichkeit – des von ihm behaupteten individuellen Schicksals erlangt hat (BVerwG, 16.04.1985 – 9 C 109.84 –, BVerwGE 71, 180). Dies verlangt regelmäßig einen substantiierten, im wesentlichen widerspruchsfreien und anschaulichen Tatsachenvortrag. Ein im wesentlichen unzutreffendes oder in nicht auflösbarer Weise widersprüchliches Vorbringen eines Asylbewerbers bleibt unbeachtlich, mithin kann die Unglaubwürdigkeit des Asylvorbringens allein bereits zur Unbegründetheit der Asylklage führen (BVerwG, Beschluss vom 27.11.1985 – 2 BvR 1059/90, InfAuslR 1991, 94). Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerung im Sachvortrag bedarf es einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten um einem solchen Asylbewerber glauben zu können (BVerwG, Urteil vom 12.11.1985 – 9 C 27.85 – InfAuslR 1986, 79).

Der Kläger ist nach Maßgabe dieser Grundsätze als Asylberechtigter anzuerkennen. Er hat nämlich glaubhaft sein Verfolgungsschicksal geschildert. Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass sich das Geschehen im Kern so abgespielt hat, wie der Kläger es geschildert hat.

Insbesondere hat der Kläger nachvollziehbar dargelegt, dass er sich seit Mitte 2007 dem Christentum zugewandt hat durch intensive Gespräche mit seinem Freund und durch einen regen Internetkontakt mit einem zum Christentum konvertierten Muslimen aus seinem weiteren familiären Umfeld. Er hat sich taufen lassen, hat vor seiner Taufe häufiger den armenisch-christlichen Gottesdienst in Bandar Anzali besucht und sich durch Bibelstudium des alten und neuen Testaments mit der christlichen Geschichte vertraut gemacht. Weiter hat er entsprechende Literatur zu Hause aufbewahrt und Christusbilder in seinem PC unterhalten, so u.a. als Hintergrundbild seines Desktops. Sein im sicherheitsrelevanten Bereich tätiger Onkel hat im Februar 2008 diese Bilder und die Bibeln des Klägers in dessen Zimmer entdeckt und geriet mit dem Kläger darüber in einen erbitterten Streit, der zu tätlichen Auseinandersetzungen führte. Ein ebenfalls beim Geheimdienst tätiger Freund des Onkels wurde Zeuge dieser Auseinandersetzung und besprach sich mit dem Onkel des Klägers, woraufhin dieser sich fürchtete, dass Ordnungskräfte zur Festnahme herbeigerufen werden könnten, weshalb er sich durch Flucht dieser Situation entzog und bis zu seiner Ausreise, zunächst in die Türkei, sich versteckt im Iran aufhielt.

Aufgrund des Kontaktes des Klägers mit seinem christlichen Freund, seiner Teilnahme an Gottesdiensten und seiner Auseinandersetzung mit dem christlichen Glauben, welche dem Onkel als Mitglied des Geheimdienstes bekannt waren, kann davon ausgegangen werden, dass die konkrete Gefahr besteht, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Iran Verhören ausgesetzt sein wird und damit verbundene staatliche Misshandlungen erleiden muss. Dabei ist nicht maßgeblich, dass die Konversion des Klägers nur einem kleinen Kreis von Personen und nicht staatlicherseits bekannt ist, da der Kläger vielfältige anderweitige Aktivitäten (siehe oben) entfaltet hat, die seine Hinwendung zum Christentum belegen. Es ist auch damit zu rechnen, dass der Kläger bei Rückkehr in den Iran und möglicherweise stattfindenden Verhören von seiner Konversion und seiner Hinwendung zum christlichen Glauben berichtet und damit als Apostat angesehen wird.

Der Iran steht für das Jahr 2006 an dritter Stelle auf dem Welt-Verfolgungs-Index des christlichen Hilfswerks Open Doors. In den Jahren 2004 und 2005 belegte er noch den fünften Platz unter fünfzig Ländern, in denen Repressionen gegen Christen beobachtet worden sind. Auf diesem Verfolgungs-Index weist das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht vom 24. März 2006 ausdrücklich hin. Ein entsprechender Hinweis auf diesen Index fehlte in den früheren Lageberichten des Auswärtigen Amtes. In dem vom Auswärtigen Amt in Bezug genommenen im Internet allgemein zugänglichen Welt-Verfolgungs-Index für das Jahr 2006 wird unter Nr. 3.1 – die ersten Zehn im Detail – zum Iran ausgeführt, die Verschlechterung der Religionsfreiheit für Christen habe 2004 mit dem Sieg konservativer Parteien begonnen. Auf die Wahl von Mahmud Ahmadinedschad zum Präsidenten im Juni 2005 habe eine neue Welle der Christenverfolgung eingesetzt. Örtliche Behörden im ganzen Land seien angewiesen worden, gegen alle christlichen Hausgemeinden vorzugehen. Dies habe dazu geführt, dass die christlichen Kirchen einem Gläubigen mit muslimischem Hintergrund nicht mehr beistünden.

Aus den oben geschilderten Gründen sind auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG für den Kläger zu bejahen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Adalbertstraße 18

60486 Frankfurt am Main

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.